



# Entwurf Praxisanpassungen MWSTG

---

## Thema: Freigrenze Konkurs

MWST-Branchen-Info 26 Betriebs- und Konkursämter

**Hinweis:**

Erster Entwurf vom 02.05.2024 vor der Praxiskonsultation durch das Konsultativgremium.

**Die Texte der aktuell geltenden Praxis sind unter den folgenden Links zu finden**

<https://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public/MBI/26/4-4.4>

<https://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public/MBI/26/5-5.2>

### Abkürzungen und Akronyme

***Praxisänderung infolge Überprüfung der Praxis durch die ESTV.***

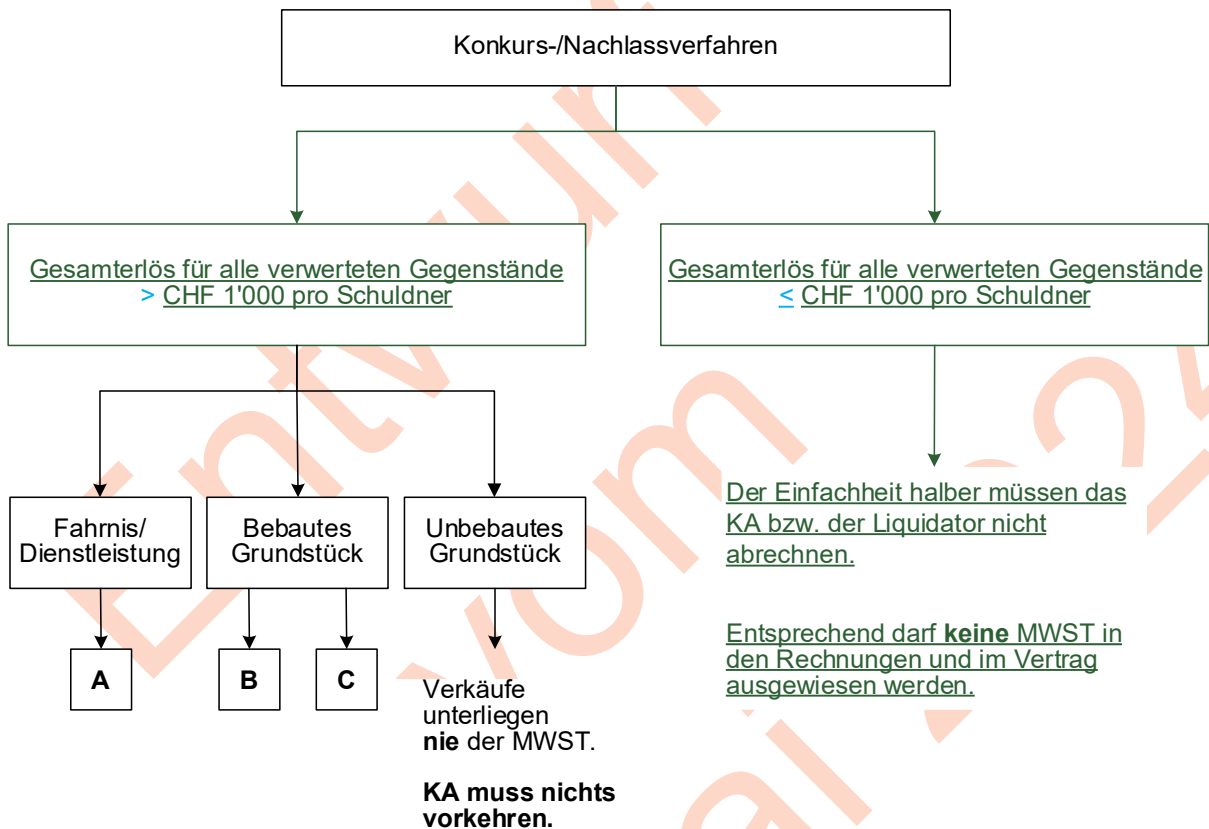
Der Übersicht halber sind neue Textpassagen grün und unterstrichen. Gelöschte Textpassagen sind ~~rot und durchgestrichen~~.

# MWST-Branchen-Info 26 Betriebs- und Konkursämter

## 4.4 Was ist abzurechnen?

Die MWST-Abrechnung während des Konkurs- bzw. Nachlassverfahrens richtet sich nach den Bestimmungen des MWSTG. Der steuerpflichtige Schuldner darf die den Leistungserbringern (z. B. Lieferanten) tatsächlich bezahlte Vorsteuer in Abzug bringen. Voraussetzung dafür ist, dass diese Leistungen innerhalb der unternehmerischen Tätigkeiten, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, verwendet werden.

Sofern nicht das unter [Ziffer 2](#) aufgeführte Meldeverfahren Anwendung findet, ist wie folgt vorzugehen:



Wird eine Forderung eines mehrwertsteuerpflichtigen Schuldners gegenüber einem Dritten eingezogen, so wird auch die MWST mit eingezogen. Die im Rahmen von Zwangsvollstreckungsverfahren anfallenden Mehrwertsteuern stellen Verwertungskosten dar ([Art. 89 Abs. 6 MWSTG](#)). Die einkassierte Steuer ist an die ESTV zu überweisen, bevor der restliche Erlös auf die Gläubiger verteilt wird.

Dazu sind die nachfolgenden Beispiele zu beachten.

### **Buchstabe A: Verkauf von Fahrnis/Erbringen von Dienstleistungen**

Die Steuerforderung aus der Verwertung entsteht beim Steigerungszuschlag an den Meistbietenden oder beim Freihandverkauf ([Art. 3 Bst. c MWSTG](#)). Die MWST zum massgebenden Satz (Steuersatz oder Saldosteuersatz) ist im erzielten Erlös eingeschlossen und ist Teil der Verwertungskosten ([Art. 89 Abs. 6 MWSTG](#)).

Als Dienstleistung im Sinne von [Artikel 3 Buchstabe e MWSTG](#) gilt jede Leistung, die keine Lieferung ist. Eine Dienstleistung liegt insbesondere vor, wenn immaterielle Werte und Rechte überlassen werden.

## Buchstabe B: Vermietung/Verpachtung von Liegenschaften (Räumlichkeiten)

Hat die steuerpflichtige Person durch offenen Ausweis der Steuer in der Rechnung oder durch Deklaration in der MWST-Abrechnung unter den Ziffern 200 und 205 (kumulativ) für die Vermietung/Verpachtung optiert ([Art. 22 MWSTG](#)), stellt die im Mietzins enthaltene MWST Teil der Verwertungskosten dar ([Art. 89 Abs. 6 MWSTG](#)). Eine Option für die Vermietung/Verpachtung von Liegenschaften (Räumlichkeiten) ist gemäss [Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b MWSTG](#) ausgeschlossen, wenn diese vom Mieter/Pächter ausschliesslich für Wohnzwecke genutzt werden.

Das Konkursamt bzw. die Sachwalter und Liquidatoren haben das Vorliegen einer Option anhand der Geschäftsunterlagen (insbesondere der Rechnung oder der MWST-Abrechnung) zu prüfen.

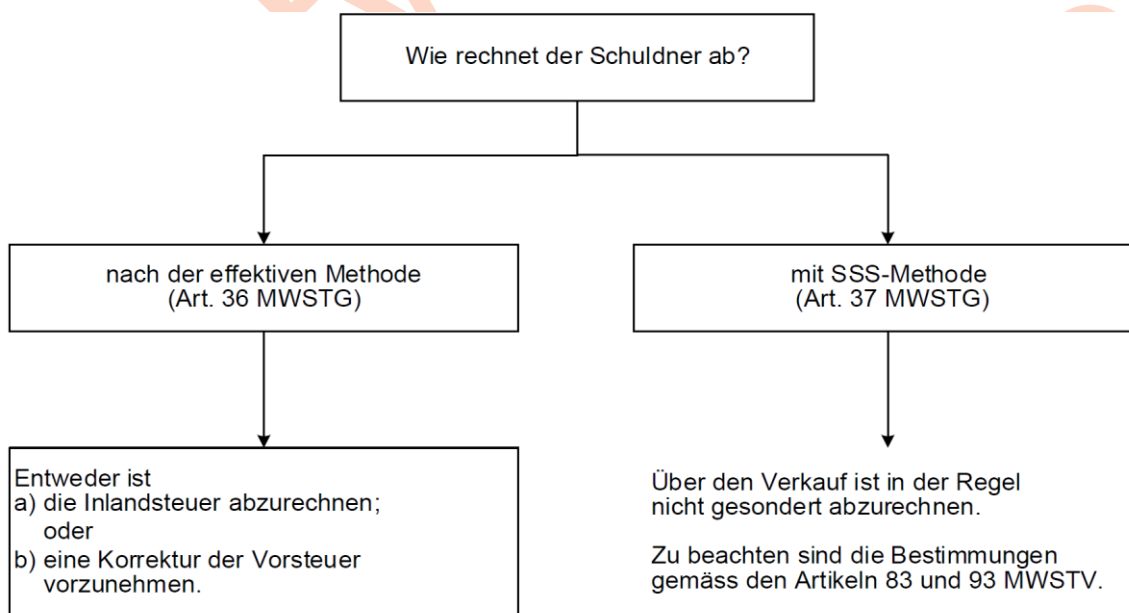
Der Gesamterlös der Mieteinnahmen ist im **Formular Nr. 533** ([Ziff. 5.2](#)) zu deklarieren.

Die Grundsätze sowie Voraussetzungen der Option können der [MWST-Info Steuerobjekt](#) entnommen werden.

## Buchstabe C: Verkauf von Liegenschaften oder Teilen davon

Der Verkauf von Liegenschaften oder Teilen davon ist i. d. R. von der Steuer ausgenommen ([Art. 21 Abs. 2 Ziff. 20 MWSTG](#)).

Vorerst ist abzuklären, ob der Schuldner nach der effektiven Methode oder nach der Saldosteuersatzmethode (SSS) abrechnet.



[Artikel 36](#) und [37 MWSTG](#) sowie [Artikel 83](#) und [93 MWSTV](#).

Bei effektiver Abrechnung (nicht bei SSS) ist eine freiwillige Versteuerung der Umsätze (Option) aus Liegenschaftsverkäufen (ohne Wert des Bodens) möglich. Eine Option für den Verkauf einer Liegenschaft ist jedoch gemäss [Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b MWSTG](#) ausgeschlossen, wenn diese vom Käufer ausschliesslich für Wohnzwecke genutzt wird ([Ziff. 4.4, Bst. B](#)).

Über die MWST ist wie folgt abzurechnen.

- a) Inlandsteuer:  
Wird für den Verkauf optiert, unterliegt das Entgelt ohne Wert des Bodens der MWST zum Normalsatz. Die Steuerforderung entsteht beim Steigerungszuschlag an den

Meistbietenden oder beim Freihandverkauf. Die MWST ist im erzielten Erlös eingeschlossen. Die MWST auf dem Verkaufspreis der Liegenschaft (Gebäude), ohne Wert des Bodens, stellt Teil der Verwertungskosten dar ([Art. 89 Abs. 6 MWSTG](#)).

b) Vorsteuerkorrektur:

Wird für den Verkauf nicht optiert, ist gegebenenfalls eine Korrektur der Vorsteuer vorzunehmen ([Art. 31 MWSTG](#)). Die Vorsteuerkorrekturen sind ebenfalls Verwertungskosten ([Art. 89 Abs. 6 MWSTG](#)).

☞ In Bezug auf den Wert des Bodens sind die Ausführungen in den [MWST-Branchen-Infos Baugewerbe](#) oder [Liegenschaftsverwaltung / Vermietung und Verkauf von Immobilien](#) zu beachten.

☞ Die Grundsätze sowie Voraussetzungen der Option können der [MWST-Info Steuerobjekt](#) entnommen werden.

**Praxisänderung infolge Überprüfung der Praxis durch die ESTV** (Publikationsdatum: xx.xx.202x; vgl. betreffend zeitliche Wirkung ☞ [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

## 5.2 Formular Nr. 533: Liquidationsabrechnung (das Formular ist noch zu ersetzen)

Was muss beim Ausfüllen der Liquidationsabrechnung grundsätzlich beachtet werden?

Um eine einwandfreie und effiziente Verarbeitung der Liquidationsabrechnung gewährleisten zu können bitten wir Sie, folgende Empfehlungen zu beachten:

- Die Liquidationsabrechnung ist ~~auch dann einzureichen, wenn kein Betrag zu deklarieren ist~~ nur dann einzureichen, wenn der Gesamterlös für alle verwerteten Gegenstände pro Schuldner die Grenze von 1'000 Franken übersteigt;
- in der Liquidationsabrechnung sind nur die nach dem Datum der Konkurseröffnung fakturierten Leistungen zu deklarieren;
- auch bei einem nach vereinnahmten Entgelten abrechnenden Schuldner sind die noch nicht einkassierten Debitoren in der letzten MWST-Abrechnung vor dem Konkurs abzurechnen (z. B. Konkurseröffnung am ~~12.01.2018~~ 12.07.2024; die Faktura vom ~~11.01.2018~~ 11.07.2024 ist im ~~Q01/2018~~ Q03/2024 zu deklarieren);
- ~~über den Umsatz aus Rechnungen, die nach der Konkurseröffnung ausgestellt und eingezogen worden sind, ist in der Liquidationsabrechnung abzurechnen (z. B. die Faktura vom ~~13.01.2018~~ 13.07.2024 ist in der Liquidationsabrechnung zu deklarieren);~~
- ~~über jeden Verkauf ist abzurechnen, auch wenn aus den Verkäufen insgesamt weniger als CHF 1'000.00 resultieren;~~
- als steuerbares Entgelt gilt auch die Verrechnung mit einem Guthaben. Der Betrag ist somit saldiert.

### **Beispiel:**

*Eine konkursite Person hat gegenüber dem Vermieter eine Schuld von 11'000.00 Franken. Der Vermieter erklärt gegenüber dem Konkursamt die Verrechnung der Schuld mit dem Rückbehalt der Möbel (Wert der Möbel von 8'000.00 Franken). Der in diesem Beispiel zur Verrechnung gebrachte Betrag von 8'000.00 Franken ist in der Liquidationsabrechnung zu deklarieren.*

**Liquidationsabrechnung**  
**Datum der Konkurseröffnung:**  
**MWST-Nr.:**  
**ESTV-ID:**

**Bitte beachten:** Die Liquidationsabrechnung ist auf jeden Fall unterschrieben einzureichen, auch wenn keine Steuer zu deklarieren ist.

Ziffer	Umsatz CHF	Umsatz CHF
200		
205		
220		
221 +		
225 +		
230 +		
235 +		
280 +		Total Ziff. 220 bis 280 289
<b>Steuerbarer Gesamtumsatz (Ziff. 200 abzüglich Ziff. 289)</b>	299	

**II. STEUERBERECHNUNG**

Satz	Leistung CHF ab 01.01.2018	Steuer CHF / Rp. ab 01.01.2018	Leistungen CHF bis 31.12.2017	Steuer CHF / Rp. bis 31.12.2017
Normal	302	+ 7,7%	301	+ 8,0%
Reduziert	312	+ 2,5%	311	+ 2,5%
Beherrschung	342	+ 3,7%	341	+ 3,8%
Bezugsteuer	382		381	
<b>Total geschuldete Steuer (Ziff. 301 bis 382)</b>				399
Vorsteuer auf Material- und Dienstleistungsaufwand			400	
Vorsteuer auf Investitionen und übrigen Betriebsaufwand			405 +	
Vorsteuerkorrekturen: gemischte Verwendung (Art. 30), Eigenverbrauch (Art. 31)			415 -	
Vorsteuerkürzungen: Nicht-Erhalte wie Subventionen, Tourismusabgaben (Art. 33 Abs. 2)			420 -	Total Ziff. 400 bis 420 479
<b>Zu bezahlender Betrag</b>			500	
<b>Guthaben der steuerpflichtigen Person</b>			510 =	
<b>III. ANDERE MITTELFLÜSSE (Art. 18 Abs. 2)</b>				
Subventionen, durch Kurvereine eingenommene Tourismusabgaben, Entsorgungs- und Wasserwerkbeiträge (Bst. a-c)			900	
Spenden, Dividenden, Schadenersatz usw. (Bst. d-f)			910	

Der/die Unterzeichnende bestätigt die Richtigkeit seiner/ihrer Angaben:  
 Datum: \_\_\_\_\_ Rechtsverbindliche Unterschrift: \_\_\_\_\_ Kontaktperson: Name, Tel.-Nr. \_\_\_\_\_

MWST-0532 / V 1.3.0 / fid3303

**Praxisänderung infolge Überprüfung der Praxis durch die ESTV** (Publikationsdatum: xx.xx.202x; vgl. betreffend zeitliche Wirkung [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).